

**S a t z u n g**  
der Stadt Koblenz über die Erhebung von Benutzungsgebühren  
für die Abfallentsorgung  
vom 18. Dezember 2001,  
**in der Fassung der zehnten Änderungssatzung vom 16. Dezember 2025**

---

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Allgemeines
§ 2	Gebührenschuldner
§ 3	Beginn und Beendigung der Gebührenpflicht und Entstehung des Gebührenanspruchs
§ 4	Gebührenmaßstab
§ 5	Gebührensätze
§ 6	Gebühren bei Anlieferung durch den Abfallbesitzer
§ 7	Eigenkompostierung / Gebührenanreize
§ 8	Sonstige Leistungen
§ 9	Vorausleistungen
§ 10	Veranlagung und Fälligkeit
§ 11	Betriebsstörungen
§ 12	Umsatzsteuer
§ 13	In-Kraft-Treten

Der Stadtrat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) i. d. F. vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. November 2000 (GVBl. S. 504), ferner geändert durch das Euro-Anpassungsgesetz vom 06. Februar 2001 (GVBl. S. 29) mit Wirkung ab dem 01.01.2002, und der §§ 1,2,3,7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für Rheinland-Pfalz (KAG) vom 20. Juni 1995 (GVBl. S. 175), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. Februar 1999 (GVBl. S. 413), ferner geändert durch das Euro-Anpassungsgesetz vom 06. Februar 2001 (GVBl. S. 29) mit Wirkung ab dem 01.01.2002, in Verbindung mit § 5 Abs. 2 des Landesabfallwirtschafts- und Altlastengesetzes (LAfFWAG) vom 02. April 1998 (GVBl. S. 97), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2000 (GVBl. S. 572), ferner geändert durch das Euro-Anpassungsgesetz vom 06. Februar 2001 (GVBl. S. 29) mit Wirkung ab dem 01.01.2002, in seiner Sitzung am 13. Dezember 2001 folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gegeben wird:

§ 1  
Allgemeines

Die Stadt erhebt zur Deckung der Kosten für die Inanspruchnahme ihrer Einrichtungen und Anlagen zur Abfallentsorgung Benutzungsgebühren.

§ 2  
Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist, wer die Abfallentsorgungseinrichtungen nutzt.

- (2) Nutzer sind die Eigentümer und dinglich Nutzungsberechtigten der an die Abfallentsorgung der Stadt angeschlossenen Grundstücke. Nutzer sind im übrigen auch diejenigen, die eine Leistung der Abfallentsorgung in Anspruch nehmen. Bei Sonder- und sonstigen Leistungen (§§ 17 Abs. 8 und 18 Abs. 4 der Abfallsatzung sowie § 5 Abs. 6 bis 9 und § 8 dieser Satzung) sind insbesondere auch der Antragsteller, bei Verwendung von Abfallsäcken auch der Erwerber und bei Selbstanlieferung (§ 20 Abfallsatzung und § 6 Abs. 2 dieser Satzung) auch der Anlieferer Gebührenschuldner.
- (3) Mieter und Pächter haften für den von ihnen verursachten Anteil der Gebühren.
- (4) Soweit die Einrichtungen oder Anlagen zur Abfallentsorgung von Betrieben genutzt werden, sind auch deren Betreiber Gebührenschuldner; dies gilt insbesondere, wenn Grundstücke für einen Betrieb gemietet oder gepachtet wurden.
- (5) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.
- (6) Im Falle eines Wechsels des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenschuld mit Beginn des auf den Rechtsübergang folgenden Monats auf den neuen Gebührenpflichtigen über. Bis zur Anzeige des Wechsels sind der bisherige und der neue Gebührenpflichtige Gesamtschuldner. Der Rechtsübergang und der Zeitpunkt des Übergangs sind der Stadtverwaltung Koblenz -Kämmerei und Steueramt- oder dem Kommunalen Servicebetrieb Koblenz auf Verlangen durch Vorlage eines Grundbuchauszugs, im Falle des Absatzes 4 durch Gewerbemeldebescheinigung, nachzuweisen.
- (7) Sind Entsorgungsbehältnisse für mehrere Grundstücke zur gemeinsamen Benutzung aufgestellt (§ 13 Abs. 4 der Abfallsatzung), so werden die Gebühren nach den Raumeinheiten gemessen, die den nach § 13 Abs. 2 der Abfallsatzung aufzustellenden Abfallbehältnissen für den Restabfall (50 l bis 240 l Inhalt) entsprechen.

### § 3 Beginn und Beendigung der Gebührenpflicht und Entstehung des Gebührenanspruchs

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem auf den Anschluss an die Abfallentsorgung folgenden Monat. Sie endet mit Ablauf des Monats, in dem der Anschluss entfällt, frühestens jedoch mit Ablauf des Monats, in dem die schriftliche Anzeige des Wegfalls bei der Stadtverwaltung Koblenz - Kämmerei und Steueramt - oder beim Kommunalen Servicebetrieb Koblenz eingeht. Der Anschluss nach Satz 1 erfolgt durch die Bereitstellung eines Abfallgefäßes.
- (2) Der Gebührenanspruch entsteht für Leistungen nach § 5 Absatz 1 bis 3 mit Ablauf des 31. Dezember für das abgelaufene Kalenderjahr. Wechselt der Gebührenpflichtige, entsteht der Anspruch damit für den abgelaufenen Teil des Jahres. Das Gleiche gilt im Falle einer Beendigung der Gebührenpflicht im Laufe des Jahres.
- (3) Bei Sonder- und sonstigen Leistungen entsteht der Gebührenanspruch mit dem Beginn der Leistung, bei Selbstanlieferung mit der Anlieferung an die Einrichtungen oder Anlagen der Abfallentsorgung. Im Falle des § 5 Absatz 4 entsteht der Gebührenanspruch

mit Ablauf des Monats, in dem der Abfall dem Kommunalen Servicebetrieb Koblenz überlassen wurde.

- (4) § 16 Abs. 3 Satz 1 LKrWG bleibt unberührt.

#### § 4 Gebührenmaßstab

- (1) Die Gebühr wird nach Zahl und Größe der Entsorgungsbehältnisse für den Restabfall bemessen. Bei Behältern ab 4.000 l, in denen ausschließlich Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen überlassen werden, wird eine Grund- und eine Leistungsgebühr erhoben. Die Grundgebühr beinhaltet insbesondere die tatsächlichen Kosten für die Gefäßgestaltung, das Einsammeln, Anteile für das Befördern der Abfälle und Verwaltungskosten. Die Leistungsgebühr umfasst die tatsächlichen Kosten für die Behandlung der Abfälle sowie Anteile für das Befördern der Abfälle und Verwaltungskosten. Soweit eine Veriegung aus technischen Gründen nicht möglich ist, wird das durchschnittliche Gewicht des vorangegangenen Monats für die Gebührenerhebung zugrunde gelegt, es sei denn, dass aus nachvollziehbaren Gründen von einem anderen, ggf. im Wege der Schätzung zu ermittelnden, Gewicht auszugehen ist.
- (2) Ist in den Fällen des § 13 Abs. 2 der Abfallsatzung das Entsorgungsvolumen für Bioabfälle größer als das Entsorgungsvolumen für Restabfälle, so bemisst sich die Gebühr nach der Zahl und Größe der Entsorgungsbehältnisse für den Bioabfall. Es gelten dann die Gebührensätze nach § 5 Abs. 1 entsprechend für das Bioabfall-Entsorgungsbehältnis.
- (3) Veränderungen der für die Veranlagung maßgeblichen Bemessungsgrundlage sowie der sonstigen Entsorgungsbehältnisse nach § 4 Abs. 1 der Abfallsatzung können schriftlich durch den Eigentümer, im Falle einer Eigentümergemeinschaft bzw. einer Wohnungseigentümergemeinschaft durch den nachweislich Bevollmächtigten oder nachweislich bestellten Verwalter beantragt werden. Die Veränderungen werden bei der Gebührenveranlagung mit Beginn des auf die Änderung folgenden Monats berücksichtigt.

#### § 5 Gebührensätze

- (1) Die Jahresgebühr für die Abfallentsorgung beträgt für die wöchentliche Leerung der Restabfallbehälter oder für die Leerung der Restabfallbehälter im wöchentlichen Wechsel mit der Biотonne oder für die 2-wöchentliche Leerung der Restabfallbehälter gemäß § 17 Abs. 1 der Abfallsatzung je

60 1	Restabfallbehälter ohne Service	159,60	Euro
60 1	Restabfallbehälter mit Service	183,60	Euro
80 1	Restabfallbehälter ohne Service	210,00	Euro
80 1	Restabfallbehälter mit Service	229,20	Euro
120 1	Restabfallbehälter ohne Service	306,00	Euro
120 1	Restabfallbehälter mit Service	336,00	Euro

240 1	Restabfallbehälter ohne Service	610,80	EURO
240 1	Restabfallbehälter mit Service	672,00	EURO
770 1	Restabfallgroßbehälter	2.148,00	EURO
1.100 1	Restabfallgroßbehälter	3.079,20	EURO
4.000 1	Restabfallgroßbehälter (soweit sie nicht unter § 4 Absatz 1 Satz 2 fallen)	13.938,00	EURO

- (1a) Im Falle einer genehmigten Ausnahme nach § 17 Abs. 6 Satz 3 Abfallsatzung beträgt die Gebühr für die wöchentliche Leerung der Restabfallbehälter je

770 1	Restabfallgroßbehälter	2.887,20	EURO
1.100 1	Restabfallgroßbehälter	4.123,20	EURO

- (2) Die jährliche Grundgebühr für die Abfallentsorgung beträgt ausschließlich der Leistungsgebühren für einen

4.000 1 Restabfallgroßbehälter bei wöchentlich einmaliger Leerung	6.703,20	EURO
10.000 1 Restabfallgroßbehälter bei wöchentlich einmaliger Leerung	6.703,20	EURO
privateigenen Pressbehälter bis 7 cbm bei wöchentlich einmaliger Leerung	6.703,20	EURO
privateigenen Pressbehälter bis 10 cbm bei wöchentlich einmaliger Leerung	6.703,20	EURO
privateigenen Pressbehälter bis 14 cbm bei wöchentlich einmaliger Leerung	8.454,00	EURO

- (3) Bei regelmäßiger wöchentlich mehrmaliger Leerung der Restabfallbehältnisse vervielfacht sich die Gebühr gemäß Abs. 1 und 2 entsprechend.

- (4) Die Leistungsgebühr beträgt neben der Grundgebühr

für die Kompostierung von Grün- und Gartenabfällen	12,50	EURO/ cbm
für die Kompostierung von Bio-Abfällen	154,00	EURO/ t
für die Entsorgung von Abfällen	242,00	EURO/ t
bis zu einem Gewicht von 200 kg pauschal	49,00	EURO

Die Leistungsgebühr für die Kompostierung von Grün- und Gartenabfällen richtet sich nach der Größe des dafür bereitgestellten Restabfallgroßbehältnisses.

- (5) Die Serviceleistung beinhaltet das Vor- und Rückstellen i. S. des § 17 Abs. 4 der Abfallsatzung in der jeweils gültigen Fassung. Die Kompostierungsleistung der Stadt umfasst die Kompostierung der Abfälle einschließlich der Vermarktung, Verwertung und endgültigen Beseitigung der Restabfälle.
- (6) Die Gebührensätze für Sonderleerungen und für Leerungen gemäß § 17 Abs. 8 Abfallsatzung zusätzlich zur regulären Abfallentsorgung nach Absatz 1 betragen

neben einer Verwaltungsgebühr in Höhe von 20,00 EURO für jede Entleerung eines Entsorgungsbehältnisses bei

60 1	Restabfallbehälter	7,00	EURO
80 1	Restabfallbehälter	9,00	EURO
120 1	Restabfallbehälter	12,00	EURO
240 1	Restabfallbehälter	21,00	EURO
770 1	Restabfallgroßbehälter	69,00	EURO
1.100 1	Restabfallgroßbehälter	98,00	EURO
4.000 1	Restabfallgroßbehälter (soweit er nicht unter § 4 Abs. 1 Satz 2 fällt)	286,00	EURO

Bei zusätzlicher Bereitstellung eines Behälters außerhalb der regulären Abfallentsorgung zur einmaligen oder mehrmaligen Sonderleerung wird zusätzlich zu der Entleerungsgebühr nach Satz 1 eine Bereitstellungsgebühr von 35,00 EURO je Anlieferung erhoben. Bei einer Leerung außerhalb der regulären Abfallentsorgung wird, neben der Gebühr nach Satz 1 eine Anfahrtspauschale i.H.v. 50,00 EURO erhoben.

- (7) Die Grundgebühren für Sonderleerungen und für Leerungen gemäß § 17 Abs. 8 Abfallsatzung zusätzlich zur regulären Abfallentsorgung nach Absatz 2 betragen für jede Entleerung eines Entsorgungsbehältnisses bei einem

4.000 1	Restabfallgroßbehälter	130,00	EURO
10.000 1	Restabfallgroßbehälter	130,00	EURO
privateigenen Pressbehälter bis 7 cbm		130,00	EURO
privateigenen Pressbehälter bis 10 cbm		130,00	EURO
privateigenen Pressbehälter bis 14 cbm		163,00	EURO

Für die Leistungsgebühr gilt Absatz 4 entsprechend.

- (8) Die Grundgebühren für Sonderabfuhrn außerhalb der regulären Abfallentsorgung betragen für jede Entleerung eines Entsorgungsbehältnisses bei einem:

4.000 1	Restabfallgroßbehälter	130,00	EURO
7.000 1	Restabfallgroßbehälter	130,00	EURO
10.000 1	Restabfallgroßbehälter	130,00	EURO

Für die Leistungsgebühr gilt Absatz 4 entsprechend.

Die Grundgebühren erhöhen sich in folgenden Fällen:

Ab einer Nutzung von mehr als 8 Tagen (einschließlich der Tage des An- und Abtransports des Behälters) wird ein Standgeld von 3,00 EURO pro Tag und Behälter erhoben. Soweit aus durch den Auftraggeber zu vertretenden Gründen der ordnungsgemäße An- oder Abtransport nicht möglich ist, wird die entsprechende Leerfahrt mit 35,00 EURO berechnet.

- (9) Die Gebühr für die Sonderabfuhr von Abfällen aus Haushalten im Rahmen der Sperrmüllabfuhr gemäß § 18 Abs. 1 Satz 4 und § 18 Abs. 4 Abfallsatzung beträgt für jeden angefangenen Kubikmeter 42,00 EURO. Hohlräume werden in die Bemessung des Rauminhaltes einbezogen. Zusätzlich wird neben der Gebühr nach Satz 1 eine

Anfahrtpauschale i. H. v. 49,00 EURO erhoben. Im Übrigen ist die Abfuhr sperriger Abfälle nach § 18 Abs. 1 Abfallsatzung mit den Jahresgebühren gemäß Abs. 1 abgeolten.

- (10) Die Gebühr für einen Restabfallsack (70 l Rauminhalt) im Sinne des § 4 Abs. 1 Ziffer 5 Abfallsatzung beträgt, einschließlich der Entsorgung, 7,00 EURO. Bei Nichtbenutzung der Säcke erfolgt keine Rückerstattung der Gebühr.
- (11) Soweit der Anschlusspflichtige die Behältnisse nach Abs. 1 bis 2 nicht oder nicht vollständig benutzt oder bereitstellt, erfolgt keine Rückerstattung der Gebühren.“

## § 6 Gebühren bei Anlieferung durch den Abfallbesitzer

- (1) Für die Entsorgung von Abfällen, die durch den Besitzer zur Abfalldeponie Ochtendung gebracht werden, gelten die in der Satzung des Abfallzweckverbandes Rhein-Mosel/Eifel über die Entsorgung von Abfällen und die Erhebung von Benutzungsgebühren im Einzugsbereich des Abfallzweckverbandes Rhein-Mosel/Eifel vom 20.12.1996 in der jeweils gültigen Fassung festgesetzten Gebühren.
- (2) Für die Entsorgung von Grünabfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die vom Abfallbesitzer oder durch einen Beauftragten zur ehemaligen Abfalldeponie Niederberg gebracht werden, wird eine Gebühr von 12,50 EURO je angefangenem Kubikmeter erhoben.

Bei der Abschätzung der Zahl der Kubikmeter sind folgende Verhältnisse von Nutzlast und Volumen zugrunde zu legen:

Nutzlast bis 0,5 t	= 1 cbm Abfall
Nutzlast bis 1,5 t	= 2 cbm Abfall
Nutzlast bis 3,5 t	= 4 cbm Abfall
Nutzlast bis 5,0 t	= 6 cbm Abfall
Nutzlast bis 10,0 t	= 10 cbm Abfall
Nutzlast über 10,0 t	= 12 cbm Abfall

Die Ablagerungsgebühren werden an Ort und Stelle erhoben.

- (3) Bei Anlieferungen von Abfällen nach § 18 Abs. 4 i.V.m. § 20 Abs. 4a Abfallsatzung bis zu 2 m<sup>3</sup> wird bei einem Volumen eines Pkw-Kofferraums eine Gebühr von 21,00 EURO eines Laderaums eines Pkw-Kombifahrzeugs eine Gebühr von 42,00 EURO und ansonsten für jeden angefangenen Kubikmeter eine Gebühr von 42,00 EURO erhoben.  
Die Gebühren sind bei der Anlieferung zu entrichten.

## § 7 Eigenkompostierung

Die Stadt fördert die erstmalige Anschaffung von Kompostern nach Maßgabe besonderer Richtlinien.

## § 8 Sonstige Leistungen

- (1) Gebühren für Leistungen sowie für spezielle Abfallarten, welche im Rahmen dieser Satzung nicht besonders geregelt sind, werden im Einzelfall auf der Grundlage der tatsächlichen Kosten für das Einsammeln, das Befördern, die Behandlung, die Lagerung und die Ablagerung bzw. Entsorgung sowie der allgemeine Verwaltungskosten festgesetzt. Die Verwaltungsgebühr beträgt 40,00 EURO.
- (2) Dies gilt nicht für:
  - die Gestellung des Gefäßes für Abfälle zur Beseitigung sowie die Entsorgung der eingefüllten Abfälle,
  - die Gestellung des Gefäßes für organische Abfälle zur Verwertung (Bioabfälle) sowie die Entsorgung der eingefüllten Abfälle,
  - die Entsorgung von Problemabfällen privater Haushaltungen gemäß § 19 Abfallsatzung,
  - die Entsorgung von Grün- und Gartenabfällen privater Haushaltungen,
  - die sonstige Wertstofferfassung aus privaten Haushaltungen im Rahmen der Abfallsatzung,
  - Abfallberatung.
- (3) Die Gebühr nach Absatz 1 wird insbesondere
  - für die Beseitigung und Verwertung von Sonderabfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen gemäß § 19 Abs. 1 der Abfallsatzung,
  - für die Beseitigung und Verwertung von Abfällen, soweit diese Leistungen nicht durch § 5 Absätze 2, 4, 7 und 8 erfasst sind,
  - bei Kosten wegen falscher Deklaration von überlassenen Abfällen und
  - bei Kosten wegen unrichtiger oder unvollständiger Auskunft nach § 11 Abs. 4 der Abfallsatzung erhoben.

## § 9 Vorausleistungen

- (1) In den Fällen des § 5 Absätze 1 bis 3 erhebt die Stadt Koblenz ab Beginn der Gebührenpflicht Vorausleistungen auf die Abfallentsorgungsgebühr des laufenden Jahres.  
Die Höhe richtet sich nach der voraussichtlichen Gebühr für das laufende Jahr.
- (2) Nach Entstehung des Gebührenanspruchs werden die Gebühren endgültig festgesetzt. Gleichzeitig werden neue Vorausleistungen festgesetzt.

## § 10 Veranlagung und Fälligkeit

- (1) Die Festsetzungen der Vorausleistungen und Gebühren erfolgen durch dem Gebührenschuldner oder einem von ihm benannten Vertreter bekanntzugebende schriftliche

Bescheide. Diese können auch Festsetzungen anderer Grundbesitzabgaben enthalten. In den Fällen des § 5 Absätze 10 und 11 sowie des § 6 dieser Satzung ergehen mündliche Bescheide.

- (2) Bei Wohnungs- und Teileigentum können die Bescheide über die jeweilige gesamte Forderung dem Wohnungseigentumsverwalter bekanntgegeben werden.
- (3) Vorausleistungen nach § 9 Absatz 1 werden zu je  $\frac{1}{4}$  am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig, die erste Rate jedoch frühestens einen Monat nach Bekanntgabe des Vorausleistungsbescheides.  
Kann der Gebührenschuldner die Grundsteuer für das Grundstück nach § 28 Abs. 3 Grundsteuergesetz vom 7. August 1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2590), auf seinen Antrag am 01. Juli in einem Jahresbetrag entrichten, so wird die Vorausleistung für das Kalenderjahr ebenfalls in einer Summe am 01. Juli fällig.
- (4) Nachzuzahlende Beträge werden einen Monat nach Bekanntgabe, Erstattungsbeträge mit dem Tag der Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (5) Die Gebühren nach § 5 Absätze 4, 6 bis 12, § 6 und § 8 dieser Satzung werden mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

### § 11 Betriebsstörungen

Störungen der Abfallentsorgung (§ 17 Abs. 10 der Abfallsatzung) lassen die Vorausleistungs- und Gebührenpflicht unberührt, soweit sie für den Gebührenpflichtigen ohne wesentliche Auswirkungen bleiben.

### § 12 Umsatzsteuer

Ergibt sich aus den erbrachten Leistungen eine Umsatzsteuerpflicht, so handelt es sich bei den in dieser Satzung festgelegten Gebühren um Nettobeträge i. S. d. Umsatzsteuergesetzes. Hinzu kommt die gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer.

### § 13 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Koblenz über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Abfallentsorgung vom 20.12.1996 außer Kraft.

---

Gemäß § 24 Abs. 6 GemO wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder auf Grund der GemO erlassener Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Stadtverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Koblenz, den 18. Dezember 2001  
Stadtverwaltung Koblenz

Dr. Schulte-Wissermann  
Oberbürgermeister